

Zahnarztpraxis: (Praxisstempel)	Betriebsanweisung gemäß § 14 BioStoffV	Arbeitsbereich/ Arbeitsplatz: ambulante zahnmedizinische Behandlung/Assistenz; Umgang mit benutzten Instrumenten; Reinigung der zahnmedizinischen Einrichtungen; Kontakt mit krankheitsverdächtigen oder infizierten Personen
	Tätigkeit: nicht gezielter Tätigkeit der Schutzstufe 2	

Gefahrenbezeichnung/Biostoff

Tätigkeit mit Infektionsgefahr durch biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 und 3**
z. B.: Hepatitis B und C, HIV, Masern, Mumps, Röteln, Pertussis, Varizellen, Influenza

Gefahren für Mensch und Umwelt



- Gruppe 2: z. B. Masern, Mumps, Röteln, Pertussis, Varizellen, Influenza. Die Übertragung erfolgt über Tröpfcheninfektion bei Kontakt mit infizierten Personen, insbesondere Kindern. Eine Vorbeugung ist möglich
- Gruppe 3**: z. B. Hepatitis B und C, HIV. Die Übertragung erfolgt vorzugsweise hämatogen durch Stich- und Schnittverletzungen mit virenkontaminierten Instrumenten. Sie können eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen. Eine Vorbeugung ist möglich.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Technische Schutzmaßnahmen:

- Benutzung von Absauganlagen, Absaugtechnik.

Organisatorische Schutzmaßnahmen:

- Mitarbeiterbelehrung ist vor Aufnahme der Tätigkeit mündlich vorzunehmen und jährlich oder bei maßgeblichen Veränderungen der Arbeitsbedingungen, bei Auftreten von Infektionen durch biologische Arbeitsstoffe, bei gesundheitlichen Bedenken eines Mitarbeiters gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Arbeitsplatzbedingungen entsprechend. § 14 BioStoffV sowie der TRBA 250 zu wiederholen.
- Sorgfältige Patientenanamnese erheben.
- Korrekte Entsorgung spitzer und scharfer Gegenstände, benutzte Instrumente vor der Reinigung desinfizieren.

Persönliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:

- Einmalhandschuhe benutzen und vor Nutzung auf Unversehrtheit prüfen.
- Persönliche Schutzausrüstung als Einmalmaterial wie Schutzkittel, Handschuhe, Atemschutzmaske FFP 2 oder 3 sowie Schutzbrille (Korbbrille) bei Gefahr einer Tröpfcheninfektion benutzen.
- Schutzbrille ist nach Kontamination sachgerecht zu reinigen und zu desinfizieren.

Hygienische Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln:

- Prinzip der Nicht- Kontamination beachten: Vermeidung von Hautkontakten mit Blut, Speichel o. ä., Einhaltung der Vorgaben des Hygieneplans. Vermeidung von Aerosolbildung.
- Schmuck, Uhren und Ehering an den Unterarmen und Händen sind vor Arbeitsbeginn abzulegen.
- Maßnahmen zum Hautschutz sind anzuwenden.
- In infektionsgefährdeten Bereichen nicht essen, trinken oder rauchen.
- Hygieneplan beachten.

Medizinische Vorsorge:

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Anhang Teil 2 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (entspricht ehemaligem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 42) sowie
- Impfung gegen Hepatitis B
- Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln, Varizellen, Pertussis bei regelmäßigem direkten Umgang mit Kindern, insbesondere im vorschulischen Bereich

Verhalten im Gefahrenfall

Bei besonderen Vorkommnissen sofort Praxisinhaber informieren, ggf. Konsultation des D- Arztes oder Hygienearzt des Gesundheitsamtes.

Wichtige Rufnummern:

D- Arzt:

Hygienearzt des Gesundheitsamtes:

Erste Hilfe – Notruf (0)112



- Ersthelfer: Zahnarzt; Verletzungen sind unverzüglich dem Praxisinhaber zu melden.
- Nach Hautkontakt bei unverletzter Haut: desinfizieren der betroffenen Hautpartie.
- Nach Stich- oder Schnittverletzung, Kontakt zu verletzter Haut: zur Blutung anregen, desinfizieren mit virus- und bakterienwirksamem Mittel. Kann eine Infektionsübertragung dabei nicht ausgeschlossen werden so ist umgehend der D-Arzt zu konsultieren.
- Verletzungen im Verbandbuch aufzeichnen, bei Möglichkeit einer Infektionsübertragung auch Anzeige an die Berufsgenossenschaft (z. B. über D- Arzt).

Sachgerechte Entsorgung



- Spitze, scharfe und zerbrechliche Gegenstände sind in durchstichsicheren Behältnissen zu entsorgen.
- Abfall ist in ausreichend widerstandsfähigen, dichten und erforderlichenfalls feuchtigkeitsbeständigen Einwegbehältern zu sammeln.